

08. Januar 2019

Landratsamt Dillingen a.d.Donau



Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen a. d. Donau

Gegen Empfangsbestätigung

Herrn
Hermann Kästle
Jägerstr. 13
89407 Dillingen a.d.Do.



Telefon-Nst. (09071) 51 239	Telefax Direkt (09071) 51 33 239	<u>Dienstgebäude</u> 89407 Dillingen a.d.Donau Große Allee 24 ☎ 09071/51-0 ☎ 09071/51-101	<u>Öffnungszeiten</u> Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 und 14:00 bis 17.30 Uhr Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Bearbeiter(in)* Herr Heinle	Zimmer-Nr. 317		
E-mail Holger.Heinle@landratsamt.dillingen.de			E-Mail Zentrale: poststelle@landratsamt.dillingen.de Internet: http://www.landkreis.dillingen.de

*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an den Unterzeichner

Immissionsschutz; Neubau eines Mastschweinestalles mit Güllegrube in Dillingen, Fl.Nr. 253 Gemarkung Donaualtheim

Anlagen

- 1 genehmigter Plansatz
- Vordruck Inbetriebnahme (siehe 4.16.2)
- 1 Beiblatt „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) (siehe 4.12.2.2)
- Vordruck Bauamt: Baubeginnsanzeige
- Vordruck Bauamt: Anzeige der Nutzungsaufnahme
- 1 Karte Vorkommensgebiete nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgVO) (siehe 4.11.1)
- 1 Zahlschein zur Zahlung an den Naturschutzfonds (siehe 4.11.7)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Dillingen a.d.Do. erlässt folgenden

Bescheid

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Herrn Hermann Kästle wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Mastschweinestalles mit Güllegrube in Dillingen, Fl.Nr. 253 der Gemarkung Donaualtheim erteilt.

2. Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt im übrigen andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein und zwar die erforderliche baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Mastschweinstalles mit Güllegrube.

3. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Flurkarte 1:1000 (Stand 02.01.2017)
- Amtlicher Lageplan M 1 : 1.000 (Stand 02.01.2017)
- Betriebsbeschreibung vom Januar 2017
- Antrag Baugenehmigung vom Januar 2017/01.03.2018
- Baubeschreibung vom Januar 2017/01.03.2018
- Brandschutznachweis vom 23.01.2017/01.03.2018
- Übersichtsplan mit Entwässerung 1:300 (Stand 02.01.2017/20.02.2018)
- Lageplan mit Löschbrunnen (16.07.2018)
- Grundriss, Schnitt 1:100 (Stand 02.01.2017/31.01.2018)
- Ansichten 1:100 (Stand 02.01.2017)
- Bauplan Güllegrube 1:100 vom 02.01.2017
- Gehandhabte Stoffe
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des UVPG (erstellt von Frau Sing, Planungsbüro Berchtenbreiter)
- Freiflächengestaltungsplan 02/2018

4. Nebenbestimmungen

4.1 Anlagedaten

- Stallgebäude 1: (Bestand) 420 Mastschweine (63 GV Schweine)
Vollspaltenboden (1,16 m Tiefe), Stauschwemmentmistung
Unterdrucklüftungsanlage mit Deckenabsaugung
Kaminhöhe 1,5 m über Dachfirst bzw. 7 m über Erdgleiche
- Stallgebäude 2: (Bestand) 616 Mastschweine (92,4 GV Schweine)
Vollspaltenboden (1,16 m Tiefe), Stauschwemmentmistung
Unterdrucklüftungsanlage mit Deckenabsaugung
Kaminhöhe 1,5 m über Dachfirst bzw. 7 m über Erdgleiche
- Stallgebäude 3: (Neubau) 1832 Mastschweine (274,8 GV Schweine)
Vollspaltenboden (0,5 m Tiefe), Stauschwemmentmistung
4 Stallabteile mit je 18 Buchten für je 25 Mastschweine
Unterdrucklüftungsanlage mit Deckenabsaugung, Fa. Haka
Abluftmenge: min. 23220 m³/h, max. 180000 m³/h
6 Abluftkamine im Süden des Stallgebäudes
Kaminhöhe 10 m über Erdgleiche
- Güllegruben: 1 offener Güllebehälter, Strohhäckseldecke, Bestand
V = 452 m³ (d = 12 m, h = 4 m)
1 offener Güllebehälter mit Folienabdeckung, Neubau
V = 3184 m³ (d = 26 m, h = 6 m)
- Heizung: Gasheizung
1 Flüssiggastank mit 2,9 t Gaslagerung, oberirdisch
- Gülleverwertung: Verwertung auf den eigenen landwirtschaftlichen Flächen
Teilweise vorherige Behandlung in einer Biogasanlage

- Futterlagerung:

1 Hochsilo:	350 m ³ CCM
2 Hochsilos:	je 16 m ³ sonstige Futtermittel
1 Hochsilo:	40 m ³ sonstige Futtermittel
1 Hochsilo:	22 m ³ Eiweißfutter
2 Hochsilos:	je 250 m ³ Getreide

4.2 Aufstallung

4.2.1

Spaltenböden sind gemäß DIN 18908 – Fußböden für Stallanlagen – auszulegen.

4.2.2

Die Aufstellungsfläche ist so zu gestalten, dass sich keine Schmutznester bilden können. Es sollten keine Bereiche vorhanden sein, bei denen eine einfache regelmäßige Reinigung nicht möglich ist.

4.2.3

In den Stallgebäuden dürfen zu keinem Zeitpunkt mehr als die beantragten 2.932 Mastschweinen gehalten werden.

4.2.4

Es ist auf eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu achten. Hierzu gehört das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

4.3 Lärmschutz

4.3.1

Die Lüftungsanlage ist dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten.

4.3.2

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ TA Lärm vom 26.08.1998 einzuhalten.

4.4 Lüftung

4.4.1

Um eine kontrollierte Be- und Entlüftung der Stallungen zu erzielen, muss eine Zwangslüftungsanlage verwendet werden.

Die zur Be- und Entlüftung der Stallungen verwendeten Zwangslüftungsanlagen müssen mindestens eine Frischluftumwälzung nach DIN 18910 – Klima in geschlossenen Ställen – ermöglichen.

4.4.2

Die Stallabluft der bestehenden Mastschweinestallungen (Stallgebäude 1 + 2) ist über Kamine mit einer Mindesthöhe von jeweils 1,5 m über Dachfirst abzuführen.

Die Stallabluft des Stallneubaus (Stallgebäude 3) ist über Kamine mit einer Mindesthöhe von 10 m über Erdgleiche bzw. 3,55 m über Dachfirst des Stallgebäudes abzuführen.

Die Abluftkamine sind ohne Regenabdeckung auszuführen. Regeneinfall kann durch entsprechende Ablufthauben, z.B. Deflektorhauben, verhindert werden. Die Abluft muss senkrecht nach oben ausgeblasen werden.

Hinweis: Bei Änderungen der Lüftungsanlagen in den Stallungen 1 + 2 sind die Kamine auf die nach TA Luft erforderliche Mindesthöhe von 10 m über Erdgleiche bzw. 4,5 m über Dachfirst der Stallgebäude zu erhöhen.

4.4.3

Die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung der Zwangslüftungsanlage im Stallneubau ist so auszulegen, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

4.4.4

Dem Anlagenbetreiber sind über einen Alarmgeber (z.B. über Modem und Mobiltelefon) Betriebsstörungen (Temperaturüber- und -unterschreitungen) und der mögliche Ausfall der Lüftung anzuzeigen.

4.4.5

Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft muss bei größter Luftrate (DIN 18910) mindestens 7 m/s und bei kleinster Luftrate (DIN 18910) mindestens 3 m/s betragen.

4.4.6

Zur Vermeidung von Staubablagerungen im Lüftungssystem ist dieses so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann. Da Feuchtigkeit die Verschmutzungsfahr verstärkt, ist Feuchtigkeitskondensation durch eine ausreichende Wärmedämmung der Bauteile zu vermeiden.

4.4.7

Die Ammoniakemissionen aus dem Stallneubau dürfen einen Emissionsgrenzwert von
2,6 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
nicht überschreiten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass in der künftigen TA Luft ggf. niedrigere Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden können. Für den nicht veränderten Anlagenbestand gelten die Regelungen für Bestandsanlagen mit den in der künftigen TA Luft dann vorgesehenen Sanierungsfristen.

Um den Emissionsgrenzwert von 2,6 kg NH₃/Tierplatz und Jahr einhalten zu können bieten sich bei der Mastschweinehaltung folgende Varianten (nicht abschließend) an:

- Abluftwäscher (Minderungsgrad ca. 70 %): erreichbarer Wert 1,1 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
- Teil- oder Vollspaltenboden mit angeschrägten Wänden im Güllekanal (Minderungsgrad ca. 48 %): erreichbarer Wert 1,5 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
- Abluftwäscher zur Behandlung eines Abluftteilstroms (Minderungsgrad ca. 38 %): erreichbarer Wert ca. 1,8 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
- Multiphasenfütterung (nach Richtlinie VDI 3894 Minderungspotential bis 40 %): erreichbarer Wert ca. 2,2 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
(Mit einer stickstoffreduzierten Mehrphasenfütterung nach Auflage 3.5.3 sind nur Minderungsgrade von 20 %, also nicht der geforderte Emissionsgrenzwert, zu erreichen)
- Gülleansäuerung (Minderungsgrad ca. 33 %): erreichbarer Wert ca. 2,4 kg NH₃/Tierplatz und Jahr

Bei der Berechnung der Werte wurde von einem Referenzwert der Ammoniakemissionen aus einer konventionellen Mastschweinehaltung mit 3,64 kg NH₃/Tierplatz und Jahr ausgegangen (siehe VDI 3894). In allen Faktoren ist bereits eine N-reduzierte Mehrphasenfütterung (Minderungsgrad von 20 %) berücksichtigt.

Auch mit Blick auf zukünftig zu erwartende Verschärfungen der Ammoniakgrenzwerte erscheint der Einsatz eines Abluftwäschers (eventuell nur Teilstrombehandlung) am sinnvollsten und praxistauglichsten.

4.4.8

Soll der vorläufige Emissionsgrenzwert von 2,6 kg NH₃/Tierplatz und Jahr auch ohne Einsatz einer Abluftreinigungsanlage erreicht werden, so ist mit Blick auf mögliche Grenzwertverschärfungen folgende Forderung an den Stallneubau zu stellen:

Die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung der Zwangslüftungsanlage im Stallneubau ist so auszulegen, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

4.5 Futtermittel

4.5.1

Die Umgebung der Futterlager ist sauber zu halten. Bei pneumatischer Beschickung der Futterlager und bei pneumatischer Förderung staubender Futtermittel sind staubdichte Fördereinrichtungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie über Staubfilter zu führen. Hierbei darf die Staubemission 20 mg/m³ Abluft nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Grenzwertes ist durch eine Garantiebescheinigung des Herstellers nachzuweisen.

4.5.2

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenig Futterreste entstehen. Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

4.5.3

Sollte keine Multiphasenfütterung angewendet werden, ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Rohprotein- und phosphorangepasste Futtermischungen oder Rationen sind in einer Mehrphasenfütterung einzusetzen. Dabei sind bei der Mast-schweinehaltung mindestens drei Phasen anzuwenden, wobei die Stickstoff- und Phosphorgehalte in den Ausscheidungen der Schweine folgende Werte nicht überschreiten dürfen:

Produktionsverfahren	Anforderungen an die Nährstoffausscheidung in kg/(TP*a)	
	N	P ₂ O ₅
Bis 700 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 210 kg Zuwachs; 2,3 Durchgänge	9,6	3,7
750 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 223 kg Zuwachs; 2,5 Durchgänge	9,8	3,9
850 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 244 kg Zuwachs; 2,7 Durchgänge	10,6	3,9
950 g Tageszunahme; von 28 bis 118 kg Lebendmasse; 267 kg Zuwachs; 3,0 Durchgänge	10,8	3,9

Die Einhaltung der festgelegten Werte ist kalenderjährlich durch eine Massenbilanz (DLG Merkblatt 418) nachzuweisen. Für diese Massenbilanz ist eine Dokumentation der Daten zu erstellen und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie ist dem Landratsamt Dillingen auf Verlangen vorzulegen.

4.6 Tierkörper

Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem separaten Raum oder geschlossenen Behälter möglichst kühl zwischenzulagern. Die Fenster und Türen des Raumes für die Tierkörper sind während der Lagerung geschlossen zu halten. Die Lagerung der Tierkörper in dem Behälter oder Raum soll möglichst kurz erfolgen.

4.7 Lagerung und Ausbringung tierischer Exkreme

4.7.1

Die Entmistung der Ställe muss grundsätzlich nach dem Treibmistverfahren erfolgen. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Güllesystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Lagerbehälter zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Lagerbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

4.7.2

Anlagen zum Lagern und Umschlagen von flüssigem Wirtschaftsdünger müssen den Anforderungen der DIN 11622 (Ausgabe 2006) und DIN EN 1992-1-1 (Ausgabe 2013) entsprechen.

4.7.3

Die Flüssigmistladeplätze sind ausreichend zu befestigen und sauber zu halten.

4.7.4

Der Flüssigmist ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen und bei der Ausbringung auf unbestellten Ackerboden baldmöglichst einzuarbeiten. Zur Verminderung möglicher Geruchsimmissionen an einer nahegelegenen Wohnbebauung sind die Witterungs- und Windverhältnisse zu beachten.

4.7.5

Bei der Homogenisierung des Flüssigmistes sind Techniken einzusetzen, die zu möglichst geringen Oberflächenbewegungen führen und bei denen die Gülle nicht auf die Flüssigmistoberfläche aufgespritzt wird.

Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die Notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.

4.7.6

Die Güllegruben sind mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 % im Vergleich zu einer offenen Grube aufweist.

Bei der bestehenden offenen Güllegrube kann alternativ dazu eine den folgenden Anforderungen genügende Strohhäckseldecke aufgebracht werden:

- Die Einleitung der Gülle in den offenen Güllebehälter ist als Unterspiegelbefüllung auszuführen.
- Die Strohhäckseldecke ist als lose Schüttung, am sinnvollsten mit einem Feldhäcksler, auf die Gülleoberfläche aufzubringen. Das Einmischen von Stroh in die Gülle ist nicht zulässig.
- Für die Strohhäckseldecke sind mindestens 7 kg/m² Stroh auf die Gülleoberfläche aufzubringen.

Soweit sich bei der bestehenden offenen Güllegrube keine stabile Schwimmdecke ausbildet, ist eine den o.g. Anforderungen entsprechende Abdeckung anzubringen.

Hinweis:

Wird aus der bestehenden Güllegrube regelmäßig Flüssigmist entnommen und zur Biogasanlage verbracht, kommt es durch das häufige Homogenisieren der Gülle zu keiner Ausbildung einer ausreichend stabilen Schwimmdecke. Die Güllegrube ist dann mit einer Abdeckung zu versehen, die einen Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 % im Vergleich zu einer offenen Grube aufweist.

Wird eine der Gruben zur ausschließlichen Lagerung von vergorenem Substrat aus der Biogasanlage genutzt, kann hier auf eine Abdeckung der Grube verzichtet werden. Die Mindestverweilzeit des Substrats im geschlossenen System der Biogasanlage darf dabei nicht unter 180 Tage betragen haben.

4.8 Baurecht, Bautechnik (Stadt Dillingen a.d.Do., Bauverwaltung)

4.8.1

Hinweis:

Abweichungen im geprüften Brandschutznachweis vom 01.03.2018 zu den genehmigten Planunterlagen sind vorrangig und bindend; gegebenenfalls ist eine Tekturplanung nachzureichen.

4.8.2

Hinweis:

Die Erteilung von Abweichungen von den Brandschutzvorschriften ist gesondert zu beantragen.

4.8.3

Für die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises sind die vollständigen Dokumentationsunterlagen (Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise) vorzulegen. Dazu gehören:

- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung mit Übereinstimmungsnachweise samt Einbauanleitung und eine Übereinstimmungserklärung der Montagefirma über den sachgerechten Einbau bzw. zulassungskonforme Montage.
- Das allgemeine Prüfzeugnis mit Übereinstimmungsnachweise samt Einbauanleitung.
- Die ordnungsgemäße Kennzeichnung an Bauteilen (Ü- und/oder CE-Zeichen, Schottkennzeichnung).

4.8.4

Der Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (getrennt nach Stallgebäude und Güllegrube) ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

Bei Feststellung der Prüfpflicht gilt: Alle Bauteile haben in der Ausführung den noch zu prüfenden statischen Berechnungen zu entsprechen. Der noch ergehende Prüfbericht ist zu beachten und Bestandteil dieser Genehmigung. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vollständig geprüften statischen Unterlagen des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.

4.8.5

Bei der Bauausführung sind das Baugesetzbuch, die Bayerische Bauordnung und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die als Richtlinien eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften zu beachten.

4.8.6

Die Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik über Standsicherheit, Schallschutz, Wärmeschutz und Erschütterungsschutz sind vom Bauherrn, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer zu beachten.

4.8.7

Die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen und die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

4.8.8

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Absteckung und Höhenlage durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung, den Entwurfsverfasser oder der auszuführenden Baufirma bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der Stadt Dillingen a.d.Do. vorzulegen.

4.8.9

Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 Bayer. Bauordnung).

4.8.10

Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Stadt Dillingen a.d.Do. anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Bauordnung).

4.8.11

Werden Bauarbeiten in Selbst- und Nachbarschaftshilfe durchgeführt, dann sind diese nur im Rahmen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 30.03.1957 (BGBl. I. S. 315) i.d.F. vom 18.07.2017 zulässig.

4.8.12

Der Bauherr haftet neben dem Bauausführenden dem Straßenbaulastträger für alle Schäden, die an den Straßen, den Straßenanlagen, Verkehrseinrichtungen und dgl. durch Transporte entstehen sollten. Die durch den Transport aufgetretenen Schäden an den Straßen sind sofort dem Stadtbauamt Dillingen a.d.Do. zu melden. Die Behebung der Schäden erfolgt auf Kosten des Urhebers.

4.9 Brandschutz

Der Brunnen muss mit einer Saugleitung ausgestattet werden, dauerhaft anfahrbar und nutzbar gehalten werden.

4.10 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4.10.1

Zugänge (z.B. Treppen, fest eingebaute Steigleitern) und erhöht liegende Arbeitsplätze (z. B. Strohpodeste), auch wenn diese nur für Wartungs- und Kontrollarbeiten begangen werden müssen, sind den technischen Regeln entsprechend gegen das Abstürzen von Personen zu sichern und entsprechend der Belastung tragfähig auszuführen.

4.10.2

Kraftbetätigte Belüftungseinrichtungen, Fütterungs- und Entmistungsanlagen müssen so eingebaut werden, dass keine Scher- und Quetschstellen für menschliche Körperteile entstehen.

4.10.3

Auffangbehälter für Schmutz- und Reinigungswasser sowie Gülle müssen so erstellt werden, dass entstehende Gär- und Schadgase nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss). **Bei Güllegruben und Kanälen in Gebäuden muss sichergestellt werden, dass Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden.** Weiterhin sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen (auch an Entnahme- und Einstiegsöffnungen). Liegt der Auffangbehälter in einem Bereich, welcher mit Fahrzeugen befahren wird, so ist ein entsprechend stabiler, mindestens 30 cm hoher Anfahrsockel anzubringen.

4.10.4

Elektrische Anlage: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.

4.10.5

Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.

4.10.6

Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen.

4.10.7

Etwaig auftretende Schadgase gleich welcher Herkunft (Güllegase, Desinfektion, usw.) sind durch geeignete technische Maßnahmen abzuführen bzw. zu beseitigen. Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) der Technischen Regel für Gefahrstoffe „TRGS 900“ heran zu ziehen. In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

4.10.8

In Arbeitsräumen muss während der Arbeitszeit eine unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur vorhanden sein.

4.10.9

Bei Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z.B. bei der Lagerung und Weiterverarbeitung von Getreide) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Explosionsschutzes zu ermitteln.

4.10.10

Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.

4.10.11

Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.

4.10.12

Hinweis:

Allgemein sind die Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) sowie das Arbeitsschutzgesetz mit seinen Verordnungen einzuhalten. Während der Bauausführung ist die Beachtung der Baustellenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften zu gewährleisten. Das Einbauen und Erstellen von technischen Anlagen hat gemäß der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz zu erfolgen.

4.11 Naturschutz

4.11.1

Es sind zertifizierte gebietseigene Gehölze zu verwenden. Die Gehölze müssen aus dem Vorkommensgebiet 5.2 nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebiets-Verordnung (FoVHgVO) (siehe Anhang) stammen.

4.11.2

Der Freiflächengestaltungsplan ist spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung umzusetzen.

4.11.3

Die Fertigstellung der Eingrünung (Freiflächengestaltungsplan) ist dem Landratsamt mitzuteilen.

4.11.4

Die Pflanzflächen sind so zu pflegen, dass ein möglichst schnelles Anwachsen und Großwerden der Gehölze sichergestellt ist.

4.11.5

Wenn Pflanzen ausfallen, ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

4.11.6

Bodenschäden in zu bepflanzenden Bereichen sind zu vermeiden bzw. ist der Boden so herzurichten (keine Bodenverdichtungen, kein Bauschutt usw.) oder aufzubringen, dass sich Pflanzungen dauerhaft entwickeln können.

4.11.7

Anstelle vorrangig durchzuführender Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird auf einer Ausgleichsfläche von 908 m² eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Höhe von **XXXXX,-- Euro** festgesetzt. Der Betrag ist zur Durchführung landschaftpflegerischer Maßnahmen im Landkreis Dillingen vorgesehen.

Zahlung an Naturschutzfonds

Die Ersatzzahlung ist bei Baubeginn auf folgendes Konto zu überweisen:

Bayerischer Naturschutzfonds
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
 IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00
 BIC: HAUKDEFF
 Hauck & Aufhäuser Privatbankiers

Verwendungszweck:

*„Ersatzzahlung Kästle Hermann, Gemarkung Donauaalthem,
 Landkreis Dillingen*

4.12 Wasserrecht, Wasserwirtschaft

4.12.1 Stall / Güllebehälter

4.12.1.1

Die Vorgaben der Anlagenverordnung AwSV sind zu beachten, insbesondere die Anlage 7 (Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)).

4.12.1.2

Der Betreiber hat mit dem Errichten der JGS-Anlagen (Güllekanäle, Güllebehälter) einschließlich der zugehörigen Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen.

4.12.1.3

Der Grundwasserstand ist im Bereich des geplanten Behälters durch eine Bodenschürfe bis mindestens 1,0 m unter die Bauwerkssohle zu ermitteln und in die Planung mit aufzunehmen. Ggf. ist die 1.3-fache Auftriebssicherheit der Behälter unter Zugrundelegung des höchsten Grundwasserstandes rechnerisch nachzuweisen.

4.12.1.4

Der Betrieb des Stalles hat so zu erfolgen, dass keine wassergefährdenden Stoffe bzw. damit verunreinigtes Niederschlagswasser in den Boden, in das Grundwasser, in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer eindringen können.

4.12.1.5

Die Güllekanäle sowie der Stallboden und der Güllebehälter einschließlich der zugehörigen Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher, dauerhaft dicht und beständig sein.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045 (Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton) und die DIN 11622 (Gärsiltsilos und Güllebehälter) jeweils in der aktuellen Ausgabe.

4.12.1.6

Die Güllekanäle sowie der Stallboden und der Güllebehälter und sonstige aus Beton hergestellte Bauwerke sind mindestens aus wasserundurchlässigem Beton mit hohem Frostwiderstand und Rissbreitenbeschränkung nach DIN 1045 i. V. m. DIN EN 206 zu errichten. Für Fugen und Rohrdurchführungen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements (Prüfzeugnis gemäß DIN 11622-1, Nr. 4.3) zu erbringen.

4.12.1.7

Fugen, Fertigteilstöße, Spannstellen (Abstandshalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.

4.12.1.8

Alle Pumpen und Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Die Rohranschlüsse an den Behältern sowie alle Mauerdurchführungen sind gelenkig auszuführen (z. B. durch Einbindestutzen).

4.12.1.9

Für die Leckageerkennung des Güllebehälters und der Güllekanäle (sofern diese ein Volumen von 25 m³ überschreiten) sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Zur Abdichtung des Untergrundes ist eine verschweißte Kunststoffdichtungsbahn (Dicke mind. 0,8 mm; Material: z. B. Polyethylen) einzubauen. Zwischen Bauwerksunterkante und Kunststoffdich-

tungsbahn ist eine 10-20 cm dicke Dränschicht aus Kies (Körnung mind. 4/8 mm) einzubringen, sofern diese aus Frostschutzgründen nicht dicker ausgeführt werden muss. Die Dränschicht aus Kies kann durch eine gleichwertige Dränmatte ersetzt werden. Sie muss ein Gefälle von mindestens 1 % zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollschacht/-rohr haben.

Bei Flachbodenbehältern ist ein Flächendrän (Nr. 4.2.2.3 Anhang 5 VAWS) einzubauen. Bei Dränschichten aus gröberer Körnung (mind. 8/16) oder bei Verwendung von Dränmatten kann wegen der guten Durchlässigkeit statt des Flächendräns ein Ringdrän verwendet werden. Dem Kontrollschacht (bzw. Kontrollrohr mind. 200 mm) darf kein Niederschlagswasser zufließen. Aus dem Kontrollschacht bzw. -rohr muss eine Wasserprobe entnommen werden können. Da der Behälterdurchmesser größer als 10 m ist, sind zwei Kontrollstandrohre einzubauen.

4.12.1.10

Der Gülle-Abfüllplatz muss mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein, die in den Güllebehälter entwässert.

4.12.1.11

Die Rücklaufleitung vom Güllebehälter zur Vorgrube muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern gemäß DIN 11832 (Abstand > 2.0 m) versehen sein. Einer davon ist als Schnellschluss-Schieber auszuführen. Die Schieber sind leicht zugänglich in einem wasserundurchlässigen Schacht anzuordnen.

4.12.1.12

Beträgt das Volumen der Vorgrube mehr als 25 m³, muss diese gem. AwSV Anlage 7 Nr. 3.1 mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein. Sammel- und Lagereinrichtungen sind in das Leckageerkennungssystem einzubeziehen.

4.12.1.13

Vor Inbetriebnahme sind der bestehende Güllebehälter sowie der geplante Güllebehälter und die Kanäle und Rohrleitungen bei offener Baugrube auf ihre Dichtheit zu überprüfen:

- Schächte, Kanäle:
Mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser im freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Bauwerk gemäß DIN 11622 (Das Bauwerk gilt als dicht, wenn über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten)
- Rohrleitungen:
 - Freispiegelleitungen: Druckprüfung nach DIN EN 1610 i. V. mit Arbeitsblatt DWA-A 139.
 - Druckleitungen: Druckprüfung gemäß DIN EN 805 i. V. mit Arbeitsblatt DVGW-W 400-2

Die Anlage einschließlich Rohrleitungen ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach Nr. 6.4 der Anlage 7 AwSV auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Der Sachverständige hat der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Dillingen a. d. Donau über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung einen Prüfbericht gem. Nr. 6.5 ff der Anlage 7 AwSV vorzulegen.

4.12.2 Niederschlagswasser

4.12.2.1

Das gesammelte Niederschlagswasser der Dachflächen ist breitflächig (flächenhafte Versickerung über den Oberboden) zu versickern.

4.12.2.2

Bau, Errichtung und Betrieb von Sickeranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung haben nach den Bestimmungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW – siehe Anlage) zu erfolgen.

4.12.3

Hinweise zum Niederschlagswasser:

- Die Versickerung von Niederschlagswasser bleibt genehmigungsfrei, sofern die gesetzlichen Vorgaben aus § 1, 2 bzw. 3 der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung eingehalten werden, Grundwasser nicht freigelegt und die Grundwasserabstände eingehalten werden. Die Anlagen werden vom Bauherrn in Eigenverantwortung errichtet und betrieben.
- Die benachbarten Grundstücke dürfen durch die Niederschlagswasserbeseitigung nicht nachteilig beeinflusst werden.
- Die gemeindliche Entwässerungssatzung ist grundsätzlich zu beachten.

4.13 Veterinärrechtlich

Hinweise:

- Bei der Innenausstattung der Stallräume muss eine artgerechte Haltung sichergestellt sein, insbesondere sind die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. g. Fassung zu erfüllen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Platzvorgaben müssen eingehalten werden.
- Inbesondere – jedoch nicht abschließend – sind folgende Punkte zu beachten und ggf. den Rechtsgrundlagen anzupassen:
 - Vorgaben zum Platzbedarf der Schweine, insb. § 29 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
 - Vorgaben zum Lichteinfall und zur Beleuchtung
 - Vorgaben zur Versorgung der Schweine mit Wasser, insb. §§ 26 und 29 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
- Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung i. d. g. Fassung sind einzuhalten.

4.14 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

4.14.1

Sollten künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden, ist die Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Dillingen a.d.Do. umgehend zu benachrichtigen.

4.14.2

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorkommen, wird empfohlen, vorsorgliche Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt Dillingen a.d.Do. ist bei festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

4.15 Abfallrechtliche Anforderungen

4.15.1

Allgemeine Anforderungen an die Abfallentsorgung:

- Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen.
- Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen, wie das Kreislaufwirtschaftsgesetz, das Bayerische Abfallwirtschafts und Altlastengesetz, die

Nachweisverordnung, die Gewerbeabfallverordnung, die Verpackungsverordnung und die Altölverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

- Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Überwachungsbedürftige Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.
- Weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetz ergeben können, bleiben unberührt.

4.15.2

Nach den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV – sind die verfahrensbedingt anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

*gefährliche Abfälle nach der AVV

Die verbrauchten Hydraulik- und Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

4.16 Allgemeines

4.16.1

Die Auflagen sind, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

4.16.2

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Dillingen, Fachbereich Immissionsschutz, mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

4.16.3

Jede Änderung gegenüber den Genehmigungsunterlagen beim Bau oder dem Betrieb der Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorab schriftlich mitzuteilen.

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

6. Kostenentscheidung

6.1

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf XXXXX € festgesetzt.

Dazu kommen die im Verfahren angefallenen Auslagen von XXXXX €.

Somit fallen Gesamtkosten in Höhe von insgesamt XXXXX € an.

Gründe

I. Sachverhalt

Herr Hermann Kästle hat bereits vor Jahren die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 253/0 der Gemarkung Donaualtheim bestehenden Mastschweineställe des Herrn Schnelle käuflich erworben. Für die bestehende Schweinehaltung bestehen folgende Genehmigungen:

- Baugenehmigungsbescheid der Großen Kreisstadt Dillingen vom 17.03.1983: Errichtung eines Mastschweinestalles für 400 Tiere und einer offenen Güllegrube mit einem Volumen von 452 m³
- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Dillingen vom 14.07.1987: Erweiterung der Mastschweinehaltung um ein weiteres Stallgebäude für 720 Tiere auf einen Gesamtbestand von 1120 Mastschweine und Errichtung einer weiteren Güllegrube mit einem Volumen von 452 m³ (Güllegrube wurde nicht errichtet).

Herr Kästle hält derzeit in den bestehenden Stallung 1150 Mastschweine. Nach Änderung der Aufstallung sollen in den bestehenden Ställen 420 und 616 Mastschweine, also gesamt 1036 Mastschweine gehalten werden. Die Tierhaltung soll nun durch einen weiteren Stallneubau für 1896 Mastschweine auf einen Gesamtbestand von 2932 Mastschweine erweitert werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Neuerrichtung einer Anlage nach Nummer 7.1.7.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart GE).

Die geplante Anlage grenzt östlich an das Anwesen Lederle an. Herr Lederle betreibt auf seinem Anwesen eine Biogasanlage und einen Mastschweinestall für 800 Tiere. Eine dort vor Jahren genehmigte Erweiterung der Mastschweinehaltung wurde nicht umgesetzt.

Nördlich der geplanten Anlage befindet sich die Grünfüttertrocknungsanlage der Trocknungsgenossenschaft Donaualtheim e.G..

II. Beurteilung

1. Prüfung Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

In der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist), wird für die Haltung von Mastschweinen als Grenze zur Genehmigungspflicht unter Punkt 7.1.7.1 (Verfahrensart GE) Anhang I die Zahl von 2.000 Mastschweinen genannt. Neben den bereits vorhandenen 1.150 Mastschweineplätzen sollen 1.800 weitere Plätze hinzukommen, so dass diese Grenze überschritten wird.

Allein bereits die geplante Tierplatzzahl für die Haltung von Mastschweinen erfordert ein Verfahren nach § 10 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist) mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

2. Prüfung der UVP-Pflicht

Auf der Hofstelle können künftig bis zu insgesamt 2932 Mastschweine (davon 1036 Tiere in den bestehenden Stallungen) gehalten werden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war zunächst zu prüfen, ob es sich um ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVP-G (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-

prüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) handelt. Ein solches liegt dann vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und das Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein. Diese Definition ist eng an die (immissionsschutzrechtlichen) Kriterien einer gemeinsamen Anlage nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV angelehnt.

Im vorliegenden Fall ist zweifelsohne der enge Zusammenhang zu bejahen. Die bestehenden Ställe und das Neuvorhaben befinden sich auf demselben Betriebsgelände. Ebenso sind diese mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden; hierzu gehören alle Anlagenteile, Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Vorkehrungen, die für den technischen Betrieb der Anlage bzw. Anlagenteile bedeutend sind.

Da die beiden bestehenden Stallungen jeweils bereits vor über 30 Jahren genehmigt wurden, ist das neu beantragte Stallgebäude als „hinzutretendes kumulierendes Vorhaben“ im Sinne des § 11 Abs. 1 UVPG zu werten. Nachdem für die beiden bestehenden Stallgebäude jeweils keine Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden, ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die allgemeine Vorprüfung durchzuführen: beide kumulierende Vorhaben erreichen zusammen (2932 Mastschweine) den entsprechenden Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 7.7.2 der Anlage I UVPG (2000 bis 3000 Plätze).

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht nur dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Den Antragsunterlagen ist eine vom Planungsbüro Berchtenbreiter, Frau Sing, vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beigelegt; diese wird als Bestandteil dieses Bescheides (siehe oben Seite 2 „Planunterlagen“) erklärt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Do. kam nach seinen eigenen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung und Lärmemissionen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen und Lärmemissionen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Umsetzung des Vorhabens hat keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG. Maßgeblich waren dabei Merkmale und Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen. Somit war für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Geruchsemissionen

Folgende Immissionsorte befinden sich im Umfeld der geplanten Mastschweinehaltung:

- Aussiedlerhof Sailer, Fl.-Nr. 1315/0 der Gem. Donauaaltheim: s_m : 585 m
- Wohngebiet im NW von Donauaaltheim, Fl.-Nr. 149/0 der Gem. Donauaaltheim: s_m : 700 m
- Wohngebiet im O von Donauaaltheim, Fl.-Nr. 590/3 der Gem. Donauaaltheim: s_m : 830 m
- Wohngebiet im O von Schabringen, Fl.-Nr. 64/0 der Gem. Schabringen: s_m : 1450 m
- Wohngebiet im NO von Hausen, Fl.-Nr. 435/3 der Gem. Hausen: s_m : 1200 m

Für die geplante Mastschweinehaltung, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den Betrieb Lederle und eine mögliche Erweiterung dessen Schweinehaltung, wurde eine Immissionsprognose nach den Bestimmungen der Richtlinie VDI 3894 Bl. 2 erstellt. Die hier ermittelte Mindestabstandskurve für Wohngebiete (10 % Geruchsstundenhäufigkeit) wird an allen Immissionsorten eingehalten. Alle Abstände liegen deutlich über den ermittelten Mindestabständen, so dass an allen Immissions-

orten unzulässige Geruchsimmissionen ausgeschlossen werden können. Auf die Beauftragung eines Gutachtens zur Ermittlung der Geruchsabstände nach den Bestimmungen der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) kann deshalb verzichtet werden.

Die Abluftführung der bestehenden Mastschweineställe erfolgt über Kamine mit einer Höhe von 1,5 über Dachfirst. Zur Erreichung der nach TA Luft erforderlichen Kaminhöhe von 10 m über Erdgleiche wäre eine nachträgliche Erhöhung der Abluftkamine auf eine Höhe von 4,5 m über Dachfirst erforderlich. Dies dürfte nicht nur aus statischen Gründen mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sein. Wegen der sehr großen Abstände zu den nächstgelegenen Immissionsorten kann auf eine nachträgliche Kaminerhöhung vorerst verzichtet werden. Bei einer grundlegenden Erneuerung der Lüftungsanlage sollte jedoch die nach TA Luft erforderliche Kaminhöhe umgesetzt werden.

Mit Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 19.04.2017 wurden die BVT-Schlussfolgerungen (BVT = beste verfügbare Techniken) für die Intensivtierhaltung bei IE-Tierhaltungsanlagen eingeführt. Da sich die Umsetzung in nationales Recht (TA Luft) verzögert hat, sind die BVT-Schlussfolgerungen in Anwendung des § 17 Abs. 2a BImSchG unmittelbar anzuwenden. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind hier die Ammoniakemissionen in die Luft von Bedeutung. Für die Mastschweinehaltung beträgt der BVT-assozierte Wert für Ammoniakemissionen 0,1 – 2,6 kg NH₃/Tierplatz und Jahr. Bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von E-Anlagen sind die BVT-Schlussfolgerungen bei der Bestimmung des Standes der Technik zu berücksichtigen. Bis zur Einführung der künftigen TA Luft sind die Genehmigungsbehörden gehalten, sich bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten am oberen Ende der Emissionsbandbreiten (2,6 kg/TP*a) zu orientieren. In der künftigen TA Luft können jedoch ggf. auch niedrigere Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden. Bei Änderungsgenehmigungen ist die sofortige Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen auf den neu hinzukommenden Anlagenteil beschränkt. Für den nicht veränderten Anlagenbestand gelten die Regelungen für Bestandsanlagen mit den in der neuen TA Luft dann vorgesehenen Sanierungsfristen.

Um den Emissionsgrenzwert von 2,6 kg NH₃/Tierplatz und Jahr einhalten zu können bieten sich bei der Mastschweinehaltung folgende Varianten (nicht abschließend) an:

- Abluftwäscher (Minderungsgrad ca. 70 %): erreichbarer Wert 1,1 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
- Teil- oder Vollspaltenboden mit angeschrägten Wänden im Güllekanal (Minderungsgrad ca. 48 %): erreichbarer Wert 1,5 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
- Abluftwäscher zur Behandlung eines Abluftteilstroms (Minderungsgrad ca. 38 %): erreichbarer Wert ca. 1,8 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
- Multiphasenfütterung (nach Richtlinie VDI 3894 Minderungspotential bis 40 %): erreichbarer Wert ca. 2,2 kg NH₃/Tierplatz und Jahr
(Mit einer stickstoffreduzierten Mehrphasenfütterung sind nur Minderungsgrade von 20 %, also nicht der geforderte Emissionsgrenzwert, zu erreichen)
- Gülleansäuerung (Minderungsgrad ca. 33 %): erreichbarer Wert ca. 2,4 kg NH₃/Tierplatz und Jahr

Bei der Berechnung der Werte wurde von einem Referenzwert der Ammoniakemissionen aus einer konventionellen Mastschweinehaltung mit 3,64 kg NH₃/Tierplatz und Jahr ausgegangen (siehe VDI 3894).

Auch mit Blick auf zukünftig zu erwartende Verschärfungen der Ammoniakgrenzwerte erscheint der Einsatz eines Abluftwäschers (eventuell nur Teilstrombehandlung) am sinnvollsten und praxistauglichsten.

Soll der vorläufige Emissionsgrenzwert von 2,6 kg NH₃/Tierplatz und Jahr auch ohne Einsatz einer Abluftreinigungsanlage erreicht werden, so wäre mit Blick auf mögliche Grenzwertverschärfungen folgende Forderung an den Stallneubau zu stellen: Die Lüftungsanlage und die Lüftungssteuerung der Zwangslüftungsanlage im Stallneubau ist so auszulegen, dass eine nachträgliche Nachrüstung einer Abgasreinigungsanlage mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Deswegen wurde am 07.01.2019 mit Herrn Kästle eine Besprechung durchgeführt. Der Antragssteller gab an, dass er zumindest derzeit von einem Abluftwäscher Abstand nimmt, vielmehr eine Multiphasenfütterung, ggf. in Kombination mit weiteren Minderungsmaßnahmen, durchführen werde.

4. Mindestabstände zu empfindlichen Pflanzen (z.B. Wald, Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen bzw. Abstandsschätzung Ammoniakemissionen

Eine entsprechende Beurteilung hat das Amt für Landwirtschaft und Forsten (AELF) Wertingen vorgenommen. Dieses ging in seiner Stellungnahme vom 27.02.2018 unter anderem auf die Thematik ein und stellte fest, dass die durchgeführten Ammoniakemissionsabschätzungen mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Ausbreitungsmodelle (Standort Leipheim) zu dem Ergebnis führen, **dass die Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an den Grenzen der FFH-Gebiete unterschritten wird.** Dieses wird wie folgt begründet: „Der Gesamtemissionsfaktor liegt für den kompletten Viehbestand an dem geplanten Vorhabensstandort unter Berücksichtigung eines Minderungspotentials von 20 % auf Grund einer nährstoffangepassten Fütterung bei 8,48 t Ammoniak (NH_3) pro Jahr. Der Mindestabstand zu Wald und anderen empfindlichen Ökosystemen beträgt nach TA-Luft 594 m. Waldflächen sind in diesem Umfeld nicht vorhanden. Da sich im Umkreis von 500 m zum geplanten Standort kein größerer Emittent im Sinne der TA-Luft befindet, reduziert sich nach der bayerischen Mindestabstandsformel unter Berücksichtigung einer Hintergrundbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NH}_3$ der Mindestabstand auf 389 m. Bei Anwendung des regionalen Ausbreitungsmodells (Standort Leipheim) wird die Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf der $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Isolinie erreicht. Diese Isolinie tangiert kein Waldgebiet und keine Ammoniak empfindlichen Ökosysteme. Da nur der Zufahrtsweg den o.g. Standort vom Nachbarbetrieb (Anm: Lederle) abgrenzt und die zuständige Untere Naturschutzbehörde das AELF Wertingen gebeten hat, eine Ammoniakabschätzung für die in ca. 350 m bzw. 600 m entfernten Ökosysteme (hier FFH-Gebiet „Nebel-, Kloster- und Brunnenbach“ bzw. FFH-Gebiet „Egau“) anzufertigen, wurde eine weitere Emissionsberechnung unter Berücksichtigung des Tierbestandes (800 Mastplätze) des Nachbarbetriebes Lederle erstellt. Hierbei errechnet sich ein Gesamtemissionsfaktor für die beiden Tierbestände (aufgrund der räumlichen Nähe der Ställe mit in die Berechnung aufgenommen) unter Berücksichtigung eines Minderungspotentials von 20 %, auf Grund einer nährstoffangepassten Fütterung von 10,81 t NH_3 pro Jahr. Der Mindestabstand nach TA-Luft beträgt hierbei 671 m. Bei zusätzlicher Berücksichtigung des Nachbarbetriebes Lederle ergibt sich dann bei Anwendung der bayerischen Mindestabstandsformel ein Mindestabstand von 439 m. Das regionale Ausbreitungsmodell weist eine Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NH}_3$ auf der Isolinie bei $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aus. Diese Isolinie tangiert ebenfalls kein Waldgebiet und keines der beiden genannten Ökosysteme. Vorsorglich wurde zusätzlich eine Ammoniakberechnung für einen eventuellen Erweiterungsschritt des o.g. Nachbarbetriebes vorgenommen. Hierbei wurde unterstellt, dass der Nachbarbetrieb eine Erweiterung bis zur baurechtlichen Genehmigungsgrenze durchführt und damit seinen Bestand um 699 Mastplätze aufstocken würde. Durch diese Aufstockung und unter Berücksichtigung eines Minderungspotentials von 20 % aufgrund einer nährstoffreduzierten Fütterung errechnet sich am Standort ein Gesamtemissionsfaktor von 12,84 t NH_3 jährlich. Daraus resultiert nach TA-Luft ein Mindestabstand von 732 m. Da der unmittelbare Nachbarbetrieb berücksichtigt wird und sich im Umkreis von 500 m kein weiterer wesentlicher Emittent nach TA-Luft befindet, errechnet sich bei Anwendung der Bayerischen Mindestabstandsformel ein Abstand von 479 m. Bei Betrachtung des regionalen Ausbreitungsmodells wird die Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NH}_3$ nach TA-Luft auf der Isolinie bei $0,23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erreicht. Das angewendete regionale Ausbreitungsmodell verfügt als kleinste Isolinie nur über die $0,25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Linie. Diese Isolinie tangiert kein Waldgebiet und auch *die beiden Ökosysteme werden von dieser Isolinie nicht tangiert.*“

Aufgrund der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft wurde der Fachbereich Naturschutz nochmals beteiligt. Dieser erhob hiergegen keine Einwände: Das Bauvorhaben beeinträchtigt demnach die in der Umgebung vorkommenden FFH-Gebiete nicht. **Eine Beeinträchtigung der Ökosysteme durch Ammoniakemissionen und Stickstoffeinträge im Zusammenhang mit dem Neubau des Mastschweinestalles und der Güllegrube ist demnach nicht gegeben.**

5. Schwebstaub (PM-10)

Bei Einhaltung der Mindestabstände für Geruchsimmissionen, wie in vorliegendem Fall, besteht auch ein ausreichender Schutz vor unzulässigen Staubimmissionen.

6. Lärmschutz

An den nächstgelegenen Immissionsorten ist mit keinen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu rechnen.

7. Störfallverordnung

Der Betrieb der Anlage fällt nicht unter den Geltungsbereich der Störfallverordnung.

8. Baurechtliche Beurteilung der Stadt Dillingen a.d.Do.

Das Bauvorhaben ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich und somit planungsrechtlich zulässig (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Es ist genehmigungspflichtig nach Art. 60 Bayer. Bauordnung (Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO). Die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. Bauordnung werden gegenüber den Nachbargrundstücken, insbesondere der Fl.Nr. 496 (Lederle), eingehalten.

Beantragte Abweichungen nach Art. 63 Bayer. Bauordnung:

-Die Abstandsfläche nach Art. 6 Bayer. Bauordnung wird zwischen dem bestehenden Stall und dem neuen Stall nicht eingehalten. Nachbarliche Belange sind nicht betroffen. Der Mindestabstand von 5,0 m (Brandschutz) ist gewahrt.

-Rettungsweglänge über 35 m (Art. 33 Abs. 2 BayBO): Eine Abweichung ist nicht erforderlich, da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude hiervon ausgenommen sind.

III. Verfahren

Herr Kästle beantragte am 05.12.2017 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Am 19.03.2018 und 17.09.2018 wurden geänderte bzw. ergänzte Planunterlagen vorgelegt.

Das Landratsamt leitete das Verfahren ein und beteiligte folgende Fachbehörden:

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, der Kreisbrandrat, die Stadt Dillingen a.d.Do., die Fachbereiche Wasserrecht, Veterinärwesen und Naturschutz beim Landratsamt sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Wertingen sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Wie bereits unter II. 1. ausgeführt, bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BlmschG.

Da das Vorhaben aufgrund der Tierzahl die maßgebende Grenze nach der 4. BlmschV überschreitet, war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmschG in Verbindung mit der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmschV) durchzuführen.

Nach Bekanntmachung des Vorhabens über die örtliche Presse und dem Amtsblatt des Landratsamtes Dillingen a.d.Do., lagen der Antrag und die Planunterlagen in der Zeit von 10.10. bis 09.11.2018 beim Landratsamt Dillingen a.d.Do. aus. Einwendungen konnten bis einschließlich 10.12.2018 erhoben werden. Erhobene Einwendungen hätten bei einem Erörterungstermin am 18.12.2018 im Landratsamt Dillingen näher behandelt werden können. Nachdem jedoch innerhalb der vorgesehenen Dauer keine Einwendungen erhoben wurden, war ein Erörterungstermin nicht nötig.

IV. Rechtliche Würdigung

1.

Zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist das Landratsamt Dillingen sachlich und örtlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG – vom 08.10.1974 (BayRS III, S. 472), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 2. 8. 2016 (GVBl. S. 248), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 1 Bayer. E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

2.

Wie bereits unter II. 1. ausgeführt, bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und

§ 10 BImSchG.

Die Stadt Dillingen hat das Einvernehmen nach § 36 des Baugesetzbuches erteilt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile
2. und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
3. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Fachkraft für Umweltschutz hat die Frage geprüft, ob die Erfüllung dieser Pflichten sichergestellt ist. Es wird in der fachtechnischen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass gegen die Erweiterung der Anlage keine Bedenken bestehen, wenn zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Immissionen die geforderten Nebenbestimmungen erfüllt werden.

3.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zur Sicherstellung der in § 6 BImSchG fixierten Genehmigungsvoraussetzungen waren die unter den Nebenbestimmungen des Bescheidtenors aufgeführten Auflagen und Bedingungen festzusetzen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Der Genehmigung stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

4.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.

Die vorliegende Genehmigung umfasst die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung erforderliche Baugenehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen wurden deshalb auch nach diesen Vorschriften geprüft.

5.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb der vom Landratsamt gesetzten angemessenen Frist (drei Jahre nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides) nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt außerdem, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43).

Die Gebührenfestsetzung richtet sich nach Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766).

Danach wird für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine Gebühr von XXXXX € angesetzt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet zugleich eine bau-

rechtliche Genehmigung. Deshalb erhöht sich die Gebühr um 75 % des Betrages (75 % von XXXXX € = XXXXX €) der für diese Genehmigung nach dem KVz zu erheben gewesen wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3 und Tarif-Nr. 2.I.1/1.24). Somit fällt eine Gesamtgebühr von XXXXX € an. Auslagen gemäß Art. 10 KG sind bisher in Höhe von XXXXX € für Veröffentlichungen im Amtsblatt sowie in der Zeitung angefallen. Die Gesamtkosten belaufen sich daher auf XXXXX €.

Hinweise

1.
Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2.
Auch nach der Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Dillingen im Rahmen des § 17 BlmSchG berechtigt, nachträgliche Anordnungen zu treffen.
3.
Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung kann unter den in § 21 BlmSchG genannten Gründen, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
4. Wie bereits angeführt, fällt das Vorhaben unter die Genehmigungspflicht nach 7.1.7.1 GE der 4. BlmschV und somit auch unter die Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BlmschV, Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen, Nummern 6.6.b) und 6.6.c).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Freistaat Bayern und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Auslegung des Genehmigungsbescheides (§ 10 Abs. 8 BImSchG):

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt vom Tag nach der Bekanntmachung zwei Wochen, d.h. von Montag, 14. Januar 2019 bis Montag, 28. Januar 2019 beim Landratsamt Dillingen, Große Allee 24, 3. Stock, Zimmer 317, während der Dienststunden (Montag und Mittwoch 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Donnerstag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr) zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist.



M a r x
Regierungsdirektorin